

GEMEINDE KIRCHLEERAU

Gebührenreglement Bauwesen

Die Einwohnergemeinde Kirchleerau erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19.01.1993, § 24 des Brandschutzgesetzes vom 21.02.1989, § 28 des Energiegesetzes vom 09.03.1996, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978 sowie aufgrund § 58 der Bau- und Nutzungsordnung vom 26.11.1999, das nachstehende Gebührenreglement.

§ 1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Prüfung und Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für Vorentscheide
0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung (mindestens Fr. 50.--)
- b) für bewilligte Baugesuche
 - 1.5 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten (mindestens Fr. 150.--)
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten mindestens Fr. 50.--
- c) für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche
Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Die Kosten für Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Brand-, Umwelt-, Wärme- und Zivilschutz, Farbberater, externe Fachleute und regionale Stellen, etc.); Baukontrollen gemäss jeweiliger Baubewilligung sowie Brandschutz- und Kanalkontrollen sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu bezahlen.

Wenn der Gemeinderat ordentliche Bauverwaltungsaufgaben an eine regionale Stelle vergibt, wird der Ansatz von 1.5 ‰ gemäss § 1 lit. b angemessen reduziert.

§ 3

Die Kosten für Vorabklärungen, Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und regionale Stellen sind durch die Bauherrschaft zu ersetzen.

§ 4

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu bezahlen.

§ 5

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute, ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten.

Widerherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 6

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Es ist für alle Gesuche anwendbar, welche zu diesem Zeitpunkt hängig sind.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 1999

Datum der Rechtskraft: 03.01.2000

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Urs Hunziker

sig. Marion Gall